

## §7

(1) Die VVB Kraftwerke als Inspektionsorgan hat die Erzeugerbetriebe und die ihnen übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe sowie die Rechtsträger von Elektroenergiefortleitungsanlagen des 220/380-kV-Verbundnetzes auf Erfüllung der energiewirtschaftlichen Aufgaben zur Elektroenergieerzeugung und -fortleitung gemäß den Rechtsvorschriften und anderen Normativakten für die Energiewirtschaft bei der Leitung und Planung zu kontrollieren.

(2) Die Kontrolle ist insbesondere zu beziehen auf

1. die Erfüllung des bilanzierten Elektroenergieaufkommens,
2. die rationelle Energieumwandlung und Senkung des Eigenbedarfs der Erzeugungsanlagen,
3. die Betriebsführung und den technischen Zustand der Erzeugungs- und Fortleitungsanlagen,
4. die Havarieschutzmaßnahmen und die Winterfestmachung,
5. die termin- und qualitätsgerechte Reparatur und Inbetriebnahme gestörter Erzeugungs- und Fortleitungsanlagen.

(3) Die VVB Kraftwerke als Inspektionsorgan hat Störungen in Erzeugungs- und Fortleitungsanlagen zu untersuchen oder sich an den Untersuchungen zu beteiligen; die Störungen sind gründlich auszuwerten. Sie hat zur Senkung der Störanfälligkeit der Anlagen sowie zur Verkürzung der Stillstandszeiten bei General- und Havarierreparaturen auf die verantwortlichen Leitungen Einfluß zu nehmen.

## §8

(1) Die VVB Braunkohle als Inspektionsorgan hat die Betriebe zur Gewinnung fester Brennstoffe und die ihnen übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe sowie alle Abnehmer fester Brennstoffe auf Erfüllung der energiewirtschaftlichen Aufgaben zur Förderung bzw. Vorratshaltung fester Brennstoffe gemäß den Rechtsvorschriften und anderen Normativakten für die Energiewirtschaft bei der Leitung und Planung zu kontrollieren.

(2) Die Kontrolle ist insbesondere zu beziehen auf

1. die Erfüllung des bilanzierten Brennstoffaufkommens,
2. die Planmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Vorratshaltung,
3. die Betriebsführung der Gewinnungsanlagen,
4. die termin- und qualitätsgerechte Reparatur und Inbetriebnahme von Gewinnungsanlagen.

(3) Die WB Braunkohle als Inspektionsorgan hat an Untersuchungen und Auswertungen von Störungen an Gewinnungsanlagen, die einen bedeutenden Umfang haben, teilzunehmen. Sie hat zur Senkung der Störanfälligkeit der Gewinnungsanlagen sowie zur Verkürzung der Stillstandszeiten bei General- und Havarierreparaturen auf die verantwortlichen Leitungen Einfluß zu nehmen.

§9<sup>1</sup>

(1) Der VEB Gaskombinat Schwarze Pumpe als Inspektionsorgan hat die Erzeugerbetriebe sowie die ihnen übergeordneten Organe auf Erfüllung der energiewirtschaftlichen Aufgaben zur Gaserzeugung gemäß den Rechtsvorschriften und anderen Normativakten für die Energiewirtschaft bei der Leitung und Planung zu kontrollieren. Die gleiche Aufgabe ist mit der Kontrolle

des Förderregimes bei Erdgas und des Betriebsregimes bei der unterirdischen behälterlosen Speicherung von Gas zu erfüllen.

(2) Die Kontrolle ist insbesondere zu beziehen auf

1. die Erfüllung des bilanzierten Gasaufkommens,
2. die rationelle Energieumwandlung in, den Gaserzeugungsanlagen,
3. die Betriebsführung und den technischen Zustand der Gaserzeugungsanlagen,
4. die Havarieschutzmaßnahmen und die Winterfestmachung,
5. die termin- und qualitätsgerechte Reparatur und Inbetriebnahme gestörter Gaserzeugungsanlagen.

(3) Der VEB Gaskombinat Schwarze Pumpe hat in bezug auf Gaserzeugungsanlagen die gleichen Aufgaben, wie sie im § 7 Abs. 3 bestimmt sind.

## §10

(1) Die Energieversorgungsbetriebe als Inspektionsorgane haben sich auf die Kontrolle des rationellen Einsatzes aller Energieträger sowie dessen Berücksichtigung bei der Leitung und Planung durch die Abnehmerbetriebe (Kombinate, Betriebe, Institutionen, Einrichtungen und Organisationen) zu konzentrieren.

(2) Die Kontrolle ist insbesondere zu beziehen auf

1. die Rationalisierung der Energieumwandlung und -anwendung,
2. die Ausarbeitung, Anwendung und Einhaltung energiewirtschaftlicher Kennziffern, insbesondere von Energieverbrauchsnormativen,
3. die komplex-territoriale Wärmeversorgung,
4. die Einhaltung der Energieträgerkontingente, der Limite im Stufensystem für Elektroenergie und Gas sowie der Absenkung der Leistungsanspruchnahme in den Hauptbelastungszeiten der öffentlichen Energieversorgung,
5. die Planmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Vorratshaltung bei flüssigen Brennstoffen und Kraftstoffen,
6. die Möglichkeiten der Substitution von Energieträgern entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen.

(3) Die Energieversorgungsbetriebe haben die Inspektionstätigkeit für die Analyse der energiewirtschaftlichen Arbeit im Territorium und für die Öffentlichkeitsarbeit gründlich auszuwerten.

## §11

(1) Die Inspektionsorgane haben bei ihrer Tätigkeit die im § 45 der Energieverordnung bestimmten Formen zu nutzen.

(2) Die Kontrolle eines wirtschaftsleitenden Organs bedarf der vorherigen Abstimmung mit der Zentralen Energieinspektion. Energieversorgungsbetriebe sind zu solchen Kontrollen nicht berechtigt.

(3) Die Energieversorgungsbetriebe haben ihre Inspektionstätigkeit mit den Energiekommissionen bei den Räten der Bezirke und Kreise abzustimmen. Soweit die Inspektionsergebnisse für die Energiekommissionen Bedeutung haben, sind sie diesen zur Verfügung zu stellen.

## §12

(1) Die Inspektionsorgane haben der Zentralen Energieinspektion Vorschläge für die Ausarbeitung des zentralen Kontrollplanes zu unterbreiten.